

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

AKADEMISCHE ORDNUNGEN

<input checked="" type="checkbox"/> Der Präsident <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Studienordnung für den Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“	Ausgabe 45/2019
	erarb. Dez./Einheit Fak. K & G	Telefon 3206

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 137 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar auf der Grundlage der vom Präsidenten genehmigten Prüfungsordnung für den Studiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts folgende Studienordnung für den Studiengang. Der Rat der Fakultät Kunst und Gestaltung hat am 13. Februar 2019 die Studienordnung beschlossen.
Der Präsident der Bauhaus-Universität Weimar hat die Ordnung mit Erlass vom 8. August 2019 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Studiendauer und Studienvolumen
- § 3 - Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 - Studienbeginn
- § 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums
- § 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 - Praxissemester
- § 8 - Internationale Studienleistungen
- § 9 - Abschluss des Bachelorstudiums
- § 10 - Studienfachberatung
- § 11 - Nachteilsausgleich
- § 12 - Gleichstellungsklausel
- § 13 - Inkrafttreten

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Bachelorstudiengang Visuelle Kommunikation mit dem Abschluss Bachelor of Arts auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 - Studiendauer und Studienvolumen

Die Regelstudienzeit umfasst acht Semester. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für das Bachelorstudium Visuelle Kommunikation beträgt 240 Leistungspunkte (LP). Ein Teilzeitstudium ist möglich.

§ 3 - Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Unabdingbar für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis einer bestandenen Eignungsprüfung gemäß Eignungsprüfungsordnung für den Studiengang Visuelle Kommunikation.
- (2) Des Weiteren berechtigen für die Zulassung zum Studium die allgemeine oder die fachgebundene Hochschulreife bzw. weitere in § 67 ThürHG genannte Voraussetzungen. Im Ausnahmefall kann abweichend davon, allein durch die erfolgreich bestandene Eignungsprüfung die Zulassung zum Studium erworben werden.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist weiterhin der Nachweis von Sprachkenntnissen in der Sprache Deutsch auf der Kompetenzstufe C 1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) durch
 - a) Nachweis der Muttersprachlichkeit (Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung oder eines 1. berufsqualifizierenden Abschlusses in einem deutschsprachigen Land) oder
 - b) Nachweis anhand eines der folgenden Zertifikate: DSH-2 oder TestDAF (mind. 4 x TDN 4) oder gleichwertig.

§ 4 - Studienbeginn

Das Studium kann im ersten Fachsemester nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 5 - Gegenstand und Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Studiums ist der Erwerb von angewandten bis experimentellen gestalterischen Qualifikationen und einer hohen Flexibilität im Umgang mit lösungsorientierten Konzepten, Entwurfs- und Realisierungsstrategien in einem Umfeld sich ständig verändernder Kommunikations-, Produktions- und Distributionsverhältnisse. Während des Studiums sollen sich die Studierenden Wissen, Fähigkeiten und Strategien für die Berufspraxis aneignen. Das Projektstudium soll die Studierenden zu selbständigem, verantwortlichem und experimentellem Handeln befähigen und so arbeitsbegleitende Reflexion und eigenverantwortliche Arbeitsweisen fördern. Weiterhin soll in praxisorientierten Projekten die Fähigkeit vermittelt werden, eigenständig sowie in disziplinären und interdisziplinären Teams oder Kooperationen zu arbeiten. Daneben sollen die Studierenden befähigt werden, ihrer wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Verantwortung gerecht zu werden und aktiv an der Gestaltung der Zivilgesellschaft mitzuwirken.
- (2) Das Studium legt die Grundlage für weitere Aus- oder Weiterbildungsabschnitte innerhalb oder außerhalb der Hochschule.
- (3) Der Hochschulgrad Bachelor of Arts als erster berufsbefähigender Abschluss wird nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung und der Bachelorarbeit einschließlich ihrer Präsentation verliehen.

§ 6 - Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Im Studiengang Visuelle Kommunikation kann in den einschlägigen Tätigkeitsfeldern Visueller Kommunikation studiert werden. Die Auseinandersetzung mit Fotografie, Grafikdesign, bewegten Bildern, Bild-Text-Konzeptionen, Typografie und Schriftgestaltung in ihren digitalen und analogen Anwendungen findet in Hinsicht auf folgende Problemstellungen statt:

- Visuelle Rhetoriken und deren Vermittlungsstrategien
- Visual Codes – Bildsprachen, Bild-Text-Konzepte
- Autorenschaft
- Designer als Vermittler
- crossmediale Verschränkung der Kommunikationsinhalte

Hierbei ist sowohl eine Spezialisierung auf eines der Themenfelder zulässig als auch die generalistische Nutzung mehrerer oder aller Felder.

- (2) In jedem Semester werden 30 LP erworben. Leistungspunkte werden nur für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium.
- (3) Das Studium ist wie folgt strukturiert:

Die Teilnahme am Projektmodul im ersten Semester ist verbindlich. Das Projektmodul umfasst Einführungen in fachspezifische Schwerpunktthemen im Umfang von 24 LP und schließt ein Fachmodul ein. Das Projektmodul wird ergänzt durch ein einführendes Wissenschaftsmodul.

Vom zweiten bis siebten Semester ist jeweils ein Projektmodul im Umfang von 18 LP zu studieren. Zusätzlich zum Projektmodul müssen von den Studierenden Wissenschafts- und Fachmodule im Umfang von jeweils 6 LP/Semester gewählt werden, um die geforderten 30 LP pro Semester zu erfüllen. Diese Module unterstützen den Erwerb von Schlüsselkompetenzen und die individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden.

Wahlweise kann höchstens ein Projektmodul aus dem Angebot der anderen Studiengänge an der Fakultät Kunst und Gestaltung belegt werden.

Im fünften bis siebten Semester kann ein Praxissemester im Umfang von 30 LP als Wahlmodul absolviert werden, sofern eine Professur des Studienganges dem zustimmt und das Praxissemester fachlich begleitet. Ein Auslandssemester im Umfang von 30 LP kann als Wahlmodul belegt werden. Wahlmodule im Umfang von 30 LP ersetzen ein Projekt-, ein Wissenschafts- und ein Fachmodul.

Im vierten bis siebten Semester können maximal zwei Projektmodule in einem Umfang von 18 LP als freie Projekte (Projektmodule) absolviert werden, sofern diese Projektmodule von einer Professur des Studienganges fachlich begleitet werden. Ein freies Projektmodul wird von Studierenden vor Beginn eigenständig thematisiert. Verpflichtend ist, dass sich die Studierenden vor Aufnahme der Arbeit am freien Projektmodul die angestrebte Studienleistung in einer Vereinbarung mit der betreuenden Professur bestätigen lassen.

Das achte Semester umfasst das Berufsvorbereitungs- und das Bachelormodul.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die in der Regel aus einer Prüfungsleistung besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst einen Studienaufwand von sechs Leistungspunkten oder einem Vielfachen davon. Es gibt drei strukturelle Grundformen von Modulen:
 - a) Pflichtmodule: diese haben alle Studierenden zu belegen;
 - b) Wahlpflichtmodule: die Studierenden müssen innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen;
 - c) Wahlmodule: die Studierenden haben die freie Auswahl innerhalb des Modulangebots der Studiengänge bzw. der Fakultäten.
- (5) Darüber hinaus werden im Studiengang Module auch nach inhaltlichen Gesichtspunkten unterschieden. In den Projektmodulen werden den Studierenden transferfähige Kompetenzen vermittelt, die das Gesamtziel der Visuellen Kommunikation darstellen, für konzeptbildende und entscheidungstragende kreative Gestaltungsberufe auszubilden. Die Projektmodule dienen der gestalterischen Entwicklung der Studierenden und vermitteln Schlüsselqualifikationen für das lebenslange Lernen. Die Projektmodule umfassen gestalterische, technische, organisatorische und kritisch-analytische Verfahrensweisen, in der Regel in einem handlungsorientierten Arbeits-, Gestaltungs- und Präsentationszusammenhang, der grundsätzlich eine Realsituation darstellt. Innerhalb der Projektmodule sind außeruniversitäre Kooperationen möglich (Hospitanz).

Die wissenschaftlichen Module dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Theorien, Reflexionen und Methoden und bieten die dafür nötigen Schlüsselqualifikationen. Sie werden von Professuren der Fakultät Gestaltung bereitgestellt und sind mit einem studentischen Arbeitsaufwand von jeweils 6 LP verbunden.

Die Fachmodule vermitteln die fachbezogenen Techniken und Methoden. Sie sind inhaltlich weitestgehend an den Projektmodulen orientiert, damit die erlernten Fertigkeiten direkt angewendet werden können. Das Berufsvorbereitungsmodul vertieft Kenntnisse über Planungsvarianten, Analyseverfahren und Dokumentationsvorgänge in der eigenen Entwurfstätigkeit. Workshops erweitern die Projektarbeit in spezieller Weise. Die Teilnahme an drei Workshops entspricht einem Fachmodul im Umfang von 6 LP.

Exkursionen ergänzen das Lehrangebot. Im Umfang von mindestens 5 Werktagen und einschließlich der Vor- und Nachbereitung kann ein Leistungsnachweis vergeben werden. Der Nachweis entspricht einem Fachmodul im Umfang von 6 LP.

Das Berufsvorbereitungsmodul trainiert Fertigkeiten in Dokumentationsvorgängen der eigenen Entwurfstätigkeit. Es vermittelt Kompetenzen zur Präsentation des eigenen Werkes für den Kontext der Bewerbung. Die Studierenden lernen die Strukturen von Akquisition und Angebot kennen. Sie erwerben Fähigkeiten zur praktischen Führung eines Büros und beschäftigen sich mit den grundlegenden Problemstellungen der freiberuflichen Tätigkeit.

- (6) Im achten Semester sind ein Berufsvorbereitungsmodul mit 10 LP zu absolvieren und das Bachelormodul mit 20 LP anzufertigen. (Bachelorarbeit – 12 LP, mündliche Präsentation und Dokumentation – 8 LP)
- (7) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung geregelt.
- (8) Die Vermittlung von Schlüsselqualifikationen ist integrierter Bestandteil der Projekt- und Wissenschaftsmodule.
- (9) Qualifizierte Leistungsnachweise von Sprachkursen werden im Umfang von 6 LP als Fachmodul anerkannt.

§ 7 - Praxissemester

Eine studienbegleitend absolvierte berufspraktische Tätigkeit wird dringend empfohlen und ist ab dem fünften Semester möglich. Sie ist von den Studierenden selbst zu organisieren und sollte verschiedene Fachgebiete einer Tätigkeit im jeweiligen Studiengang umfassen und mit einer Dokumentation und Präsentation der Ergebnisse abschließen. Bei Absicherung der fachlichen Betreuung der Tätigkeit durch eine Professur wird ein Praktikum bei einer Dauer von mindestens 15 Wochen als Praxissemester in einem Umfang von 30 LP anerkannt und ersetzt ein Projekt-, ein Wissenschafts- und ein Fachmodul.

§ 8 - Internationale Studienleistung

- (1) Ein Studienaufenthalt im Ausland wird nachhaltig unterstützt. Dies betrifft gleichermaßen ein im Rahmen des Fachstudiums zu absolvierendes (internationales) Praktikum.
- (2) Zur Anerkennung der an einer ausländischen Universität erbrachten Studienleistungen ist zuvor ein „Learning Agreement“ zu erstellen, das der/die Fachstudienberater/in prüft. In einer persönlichen Absprache mit dem Studierenden legt der/die Fachstudienberater/in Art und Umfang der Anerkennung der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest. Nach der Rückkehr ist dem/der Fachstudienberater/in zeitnah erneut das „Learning Agreement“ zusammen mit dem „Transcript of Records“ (detaillierte Auflistung der besuchten Veranstaltungen mit den entsprechenden Leistungspunkten sowie der erbrachten Leistungen mit den benoteten Leistungsnachweisen) vorzulegen; anschließend erfolgen Umrechnung und Anerkennung.

§ 9 - Abschluss des Bachelorstudiums

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit einschließlich ihrer Präsentation und Dokumentation zusammensetzt.

§ 10 - Studienfachberatung

- (1) Die individuelle Studienberatung wird vom Fachstudienberater/von der Fachstudienberaterin durchgeführt.
- (2) Die individuelle fachliche Beratung der Studierenden wird von Professoren/Professorinnen und akademischen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Studiengangs durchgeführt.

§ 11 - Nachteilsausgleich

- (1) Studienbewerber/innen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung können bei der Bewerbung einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen.
- (2) Für die allgemeine Beratung zum Studium steht die Studienberatung der Bauhaus-Universität zur Verfügung. Unterstützung und Beratung für chronisch kranke und benachteiligte Studierende, auch zu Fragen eines möglichen Nachteilsausgleichs, leistet neben der allgemeinen Studienberatung auch das Studierendenwerk Thüringen mit seinen Angeboten.
- (3) Bei der Gestaltung des Studienablaufs einschließlich der Lehr- und Lernformen wird den spezifischen Belangen von Studierenden, die aufgrund besonderer Umstände in den Möglichkeiten ihrer Studienorganisation eingeschränkt sind (z.B. behinderte oder chronisch kranke Studierende), Rechnung getragen. Aus der Inanspruchnahme der Mutterschutz- oder Elternzeit sowie Pflegezeiten dürfen den Studierenden keine Nachteile erwachsen.
- (4) Über den Nachteilsausgleich entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag des Studienbewerbers/der Studienbewerberin und/oder Studierenden im Benehmen mit der für die Zulassung zuständigen Stelle. Der Studienbewerber/Die Studienbewerberin kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 12 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 2020/21 aufnehmen.

Fakultätsratsbeschluss vom 13. Februar 2019

Prof. Wolfgang Sattler
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.-Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt
Weimar, 8. August 2019

Prof. Dr. Winfried Speitkamp
Präsident

Anlage: Studien- und Prüfungsplan

Fach	Pflichtmodul (P) Wahlpflichtmodul (WP)	LP	Semester	Prüfung
1. Fachsemester				
<u>Visuelle Kommunikation</u> - Fotografie - Bewegtbild/crossmedial - Typografie und Schriftgestaltung - Text-Bild-Konzeption - Grafikdesign	einführendes Projektmodul (P)*	24	1	Prüfung
Geschichte und Theorie der Visuellen Kommunikation	Wissenschaftsmodul (P)*	6	1	Prüfung
Summe		30		
2. - 7. Fachsemester				
<u>Visuelle Kommunikation</u> - Fotografie - Bewegtbild/crossmedial - Typografie und Schriftgestaltung - Text-Bild-Konzeption - Grafikdesign	Projektmodul (WP)** Projektmodul (WP)** Projektmodul (WP)** Projektmodul (WP)** Projektmodul (WP)**	18 18 18 18 18	2-7 2-7 2-7 2-7 2-7	Prüfung Prüfung Prüfung Prüfung Prüfung
Freies Projektmodul Freies Projektmodul	Projektmodul (WP)**** Projektmodul(WP)****	18 18	4-7 4-7	Prüfung Prüfung
Praxissemester	Wahlmodul (WP)***	30	5-7	Prüfung
Auslandssemester	Wahlmodul (WP)***	30	5-7	Prüfung
<u>Wissenschaftliche Lehrgebiete</u> - Geschichte und Theorie der Kunst - Theorie und Geschichte des Design - Geschichte und Theorie der Visuellen Kommunikation - Kunst und ihre Didaktik	Wissenschaftsmodul(WP)***** Wissenschaftsmodul (WP)***** Wissenschaftsmodul (WP)***** Wissenschaftsmodul (WP)*****	6 6 6 6	2-7 2-7 2-7 2-7	Prüfung Prüfung Prüfung Prüfung
<u>Visuelle Kommunikation</u> - Fotografie - Bewegtbild/crossmedial - Typografie und Schriftgestaltung - Text-Bild-Konzeption - Grafikdesign - Sprachnachweis	Fachmodul (WP) Fachmodul (WP) Fachmodul (WP) Fachmodul (WP) Fachmodul (WP) Fachmodul (WP)*****	6 6 6 6 6 6	2-7 2-7 2-7 2-7 2-7 2-7	Prüfung Prüfung Prüfung Prüfung Prüfung Prüfung
Summe		180		

8. Fachsemester				
<u>Visuelle Kommunikation</u>	Berufsvorbereitungsmodul (P)*	10	8	Prüfung
	Bachelormodul (P)*	20	8	Prüfung
	Bestehend aus: Bachelorarbeit, Mündliche Präsentation und Dokumentation	12		
		8		
Summe		30		
Gesamtsumme		240		

- * Das Projektmodul und das Wissenschaftsmodul sind Pflichtmodule des Studienganges Visuelle Kommunikation im ersten Fachsemester.
- ** Ein Projektmodul kann wahlweise aus dem Angebot der Studiengänge der Fakultät (Freie Kunst, Produkt-Design, Medienkunst/Mediengestaltung) absolviert werden.
- *** Im fünften bis siebten Semester kann ein Wahlpflichtmodul als Praxissemester im Umfang von 30 LP absolviert werden, sofern eine Professur des Studienganges dem zustimmt und es fachlich begleitet; gleichfalls fünften bis siebten Semester kann ein Auslandssemester in einem Umfang von je 30 LP absolviert werden, Wahlmodule im Umfang von 30 LP ersetzen ein Projekt-, ein Wissenschafts- und ein Fachmodul.
- **** Ein freies Projektmodul ersetzt ein Projektmodul.
- ***** Die Wissenschaftsmodule sind ab dem 2. Fachsemester aus dem Angebot der Fakultät frei wählbar.
- ***** Qualifizierte Leistungsnachweise von Sprachkursen werden im Umfang von 6 LP als Fachmodul anerkannt.

Modulübersicht des Studien- und Prüfungsplanes

Semes-ter			
1	Projektmodul (P)* einschließlich Fachmodul		Wissenschaftsmodul (P)*
2	Projektmodul (WP)**	Fachmodul (WP)*****	Wissenschaftsmodul (WP)*****
3	Projektmodul (WP)**	Fachmodul (WP)*****	Wissenschaftsmodul (WP)*****
4	Projektmodul (WP)**	Fachmodul (WP)*****	Wissenschaftsmodul (WP)*****
5	Projektmodul (WP)** ***	Fachmodul (WP)*****	Wissenschaftsmodul (WP)*****
6	Projektmodul (WP)** ***	Fachmodul (WP)*****	Wissenschaftsmodul (WP)*****
7	Projektmodul (WP)** ***	Fachmodul (WP)*****	Wissenschaftsmodul (WP)*****
8	Bachelormodul (P)*		Berufsvorbereitungsmodul (P)*
ECTS-LP	18	6	6

Legende

- (P) Pflichtmodul
(WP) Wahlpflichtmodul